

Satzung

HEIMATVEREIN RÖDENTAL E. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Rödental e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rödental und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Vereinsabzeichen ist der Erker am Abthaus der ehemaligen Benediktiner-Abtei Mönchröden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den kulturellen Zweck, zur Pflege des Heimatgedankens die natürliche und geschichtlich gewordene Eigenart der Heimat zu schützen und das heimatliche Brauchtum zu wecken und zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein strebt insbesondere an:

1. Die Zusammenfassung aller Heimatfreunde zur gemeinschaftlichen Arbeit in der Erforschung der Heimat auf naturkundlichem, geschichtlichem und kulturellem Gebiete sowie die Schaffung von Arbeitskreisen zur Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche.
2. Den Schutz von Naturdenkmälern.
3. Die Erschließung der Umgebung Rödentals für den Fremdenverkehr.
4. Die Pflege von Heimatspielen.
5. Die Ausgestaltung von volkstümlichen Festen des Jahres.
6. Die Gewinnung der Jugend für den Heimatgedanken zur Sicherung der Pflege desselben in späteren Generationen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Schirmherrschaft

Der Heimatverein steht unter der Schirmherrschaft des jeweiligen 1. Bürgermeisters von Rödental.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V., sowie kooperatives Mitglied des Thüringerwald-Vereins e.V. Coburg.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Einzelperson erwerben, die gewillt ist, die Pflege des Heimatgedankens zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins, sowie um den Schutz und die Pflege der Heimat besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu Beiträgen nicht verpflichtet, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres, durch Streichung oder durch Ausschluss. Bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge. Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Zuwiderhandlung gegen die Bestrebungen des Vereins und bei unehrenhaften Handlungen. Streichung und Ausschluss nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Sämtliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus jährlich zu entrichten. Er ist eine Bringschuld, die Beitragsschuld beginnt mit dem Eintrittsmonat. In Einzelfällen kann der Vereinsvorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

§ 9

Vereinsvermögen

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zweckes dienen:

1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder
2. Öffentliche und private Zuwendungen
3. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen

§ 10

Vereinsleitung

Die Vertretung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der sich aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden zusammensetzt. Sie vertreten je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dem gesetzlichen Vorstand ist ein erweiterter Vorstand beigegeben. Er besteht in den Personen:

1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
- Organisationsleiter
- Kulturreferent
- Heimatspielleiter
- Chronist

In allen wichtigen Vereinsangelegenheiten ist der Gesamtvorstand zu hören. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der gesetzliche Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen. Über alle in der Mitgliederversammlung und im Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt der Gesamtvorstand. Die laufenden Geschäftsausgaben soll der 1. oder 2. Schatzmeister gegenzeichnen.

§ 11

Beirat

Zur Förderung und Verwirklichung der Ziele des Heimatvereins steht dem Vorstand der Beirat zur Seite, der sich aus Heimatfreunden zusammensetzt, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres künstlerischen Schaffens dazu berufen und bereit sind, die Leitung in den verschiedenen Arbeitskreisen zu übernehmen.

Zum Beirat, der je nach Bedarf durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden kann, gehören:

1. Erster Beirat für den Organisationsleiter
2. Zweiter Beirat für den Organisationsleiter
3. Vergnügungsbeirat

Die Wahl der unter 1., 2. und 3. genannten Beiräte erfolgt durch den Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich in dem auf den Geschäftsjahresabschluss folgenden Monat eine Generalversammlung durch die „Rödentaler Nachrichten“ ein, und gibt Zeit, Ort und Tagesordnung den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor ihrer Einberufung bekannt.

Der Generalversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes und insbesondere des Schatzmeisters.
2. Die Neuwahl des Vorstandes.
3. Die Planung für das kommende Geschäftsjahr.
4. Die Genehmigung von Satzungsänderungen.
5. Die Beschlussfassung über Anträge.
6. Die Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
7. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für das kommende Geschäftsjahr.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Sonstige Zusammenkünfte für Vortragsabende, Arbeitskreise, Heimatspielproben usw. finden je nach Bedarf durch Bekanntgabe des Vorstandes statt.

Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ein von der Hälfte der Mitglieder unterzeichneter Antrag verlangt.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung findet jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Rechnungsprüfer setzen Zeit und Ort fest.

§ 15

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingebracht sein. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Einberufung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitglieder bekanntzugeben. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der 1. Vorsitzende innerhalb einer Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Vierteln Mehrheit beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann auch dann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf 10 gesunken ist.

Wird der Verein aufgelöst, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Rödental mit der Verpflichtung zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Heimatpflege und Ortsverschönerung.